



**Nr. 9 / 8. Mai 2009**

## Inhaltsübersicht

### Umweltfragen

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes  
(BNatSchG)  
Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Bundes-  
naturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss  
von Kormoranen am Lech im Regierungsbezirk  
Oberbayern – Allgemeinverfügung

75

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)  
Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Bundesna-  
turschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kor-  
moranen am Lech im Regierungsbezirk Oberbayern  
– Allgemeinverfügung**

**Vom 30. April 2009 55.1-8642.4-4-2009**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allge-  
meinverfügung:

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Bundesna-  
turschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl I  
S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom  
22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), werden zum Schutz  
heimischer Fischarten folgende über § 1 der Verordnun-  
g über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvor-  
schriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten  
(Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung – AAV) vom  
3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen  
getroffen:

I.

Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im  
Umkreis von 200 m um den mittleren Lech (von Flusski-  
lometer 151 bis Flusskilometer 60,5) im Regierungsbezirk  
Oberbayern.

1. Außerhalb der Naturschutzgebiete nach Art. 7 des Bay-  
erischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) "Hirschauer  
Steilhalde – Litzauer Schleife" (284.01), "Steilhalden und  
Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch"  
(643.01) und "Lechawald bei Unterbergen" (377.01) und  
des unter Ziffer 3 genannten Vogelschutzgebiets ist der  
Abschuss von Kormoranen auch in der Zeit vom 15. März  
bis 30. April erlaubt.

2. Außerhalb der o. g. Naturschutzgebiete und des unter  
Ziffer 3 genannten Vogelschutzgebiets ist der Abschuss  
von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten  
Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis  
15. August erlaubt.

3. Der Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vo-  
gelschutzgebiet „Mittleres Lechtal“ Gebietsnummer DE  
8031-471 ist in der Zeit vom 16. August bis 14. März an  
folgenden Gewässerabschnitten erlaubt:

Staustufe	Flusskilometer	
	von	bis
16	84,7	86,3
15	88,7	89,6
14	89,6	91,3
14	92,6	94,1
13	94,1	98,5
12	98,5	99,5
11	104,5	107
10	109	110
9	110	110,5
9	111,3	111,8
9	112	112,8
7	120,5	125,7
6	125,7	133,5

4. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; abweichend hiervon sind die zusätzlichen Einlegeblätter bis spätestens 10. Mai jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln. Der Abschuss darf nur vom Ufer und nicht vom Boot aus erfolgen.

II.

#### Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.

2. Neugründungen von Brutkolonien im Europäischen Vogelschutzgebiet „Mittleres Lechtal“ Gebietsnummer DE 8031-471 dürfen nur mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

3. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft.

Hinweis:

Über Anträge auf Kormoranabschüsse in Naturschutzgebieten wird gesondert entschieden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München, eingesehen werden.

München, 30. April 2009  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident